

Aktuell

4/2020

EDITORIAL



Liebe
Verbandsmitglieder,
Berufskollegen
und Freunde

Nicht vergeben wird die Adventszeit die Zeit der Hoffnung genannt. Wahrlich, was könnte zutreffender sein als diese Worte. Corona hat uns in seinen Bann gezogen.

Ich will gar nicht darauf eingehen, denn eigentlich könnten wir dieses Corona auf den Mond schiessen. Vielleicht lernt es uns aber auch, Familie, Freundschaft, Gemeinschaft neu zu schätzen. Aus lauter Gewohnheit möchten wir Hände schütteln, aber das müssen wir im Moment sein lassen. So bleibt die Hoffnung, dass Corona bald ein Ende hat und wir zu einer gewissen Normalität zurückkehren dürfen.

Unser Verband hat sich in diesem Jahr einen neuen Namen und neue Statuten gegeben. Wir hatten Glück, dass wir unsere GV physisch durchführen konnten. Man sieht sich und kann sich bei der Abstimmung in die Augen schauen. Das gibt uns als Vorstand die Gewissheit, unsere Arbeit richtig gemacht zu haben. Ich bin aber auch froh über kritische Stimmen. Das zeigt auf, dass wir als Verband eine Identität haben und für unsere Mitglieder und die Elektrobranche wichtig sind. Etwas wehmütig blicke ich auf die alten Leuchtbuchstaben V A E I am Elektro-Ausbildungszentrum, welche nächstens demontiert werden. Trotzdem bin ich überzeugt, dass ein schweizerisch einheitlicher Auftritt für unserer Elektrobranche wichtig ist. Mit EIT sind wir diesem Ziel einen Schritt nähergekommen, was auch immer die drei Buchstaben heissen mögen. Für den Inhalt sind wir selber verantwortlich!

Als Verbandspräsident des EIT.aargau hoffe ich, dass wir das spezielle und fordernde Jahr 2020 gute beenden können. Besonders wichtig ist mir, unseren Mitarbeitern im EAZ zu danken. Sie haben es verstanden, die schwierigen Herausforderungen zu meistern.

Der Start ins neue Jahr, alles wie gewohnt. Dann der Lock-down. Keine Kurse, keine Lernenden, ein fast leeres EAZ. Was passiert mit den Prüfungen? Es wird entschieden, nur die praktische Prüfung durchzuführen, unter Auflagen. Halb so viele Kandidaten pro Serie, dafür Prüfungen bis in den Juni. Die Experten kommen nach Arbeitsschluss, um die Arbeiten zu bewerten. Die Noten werden geschrieben und kommuniziert, die Fähigkeitszeugnisse landen bei den Kandidaten. Sicher eine Erleichterung für die meisten in dieser komplizierten Zeit. Leider fällt die Abschlussfeier im Juni Corona zum Opfer.

Nach den Sommerferien heisst es, ÜK Kurse nachzuholen, immer noch unter Auflagen und gegen Herbst noch zusätzlich mit Maske. Wer hätte das vorausgeahnt. Danke Christoph Schmidmeister, Christian Habegger, Beat Staub, Roger Von Arx, Roman Leuenberger, Orlanda Hugo für euren riesigen Einsatz! Danke auch allen Experten für den aussergewöhnlichen Einsatz am QV 2020. Danke meinen Kollegen im Vorstand und unserem Sekretariat.

Ich wünsche allen, dass wir trotz Widrigkeiten ein gesegnetes Weihnachtsfest feiern und positiv ins neue Jahr starten dürfen. Am Schluss bleibt die Hoffnung. Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüsse Thomas Keller
Präsident EIT.aargau, Elektroverband

Generalversammlung 2020

In der Beilage erhalten Sie die Statuten, genehmigt an der Generalversammlung vom 16. September 2020 und das entsprechende Protokoll.



Frohe Weihnachten

GESCHÄTZTE MITGLIEDER

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen von Herzen eine besinnliche Adventszeit und frohe Festtage. Für die angenehme Zusammenarbeit in den vergangenen Monaten danken wir Ihnen herzlich! Wir freuen uns darauf, auch im 2021 gemeinsam mit Ihnen die vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen des Verbandsalltags zu bewältigen.

Mit weihnächtlichen Grüßen
Renate Kaufmann, Verbandssekretärin

Vaterschaftsurlaub

Regelung ab 01.01.2021

In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 wurde die Vorlage für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub mit 60,3 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Damit können Väter innerhalb von sechs Monaten ab Geburt eines Kindes zwei Wochen bezahlten Urlaub beziehen. Finanziert wird der Urlaub wie die Mutterschaftsentschädigung über die Erwerbsersatzordnung (EO). Die Vorlage tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

MITTEILUNG DES BUNDESAMTES FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN VOM 21.10.2020

Zwei Wochen Vaterschaftsurlaub

Mit der Annahme der Vorlage erhalten alle erwerbstätigen Väter das Recht auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub, also auf zehn freie Arbeitstage. Sie können diesen Urlaub innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes beziehen, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Den Arbeitgebern ist es verboten, im Gegenzug die Ferien zu kürzen.

Anspruch auf Erwerbsersatz

Der Erwerbsausfall im Vaterschaftsurlaub wird entschädigt. Dabei gelten die gleichen Grundsätze wie beim Mutterschaftsurlaub. Eine Entschädigung erhalten Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes

Empfehlungen Entschädigungen für Lernende 2021

Die Empfehlungen für die Entschädigungen für Lernende 2021 finden Sie in der Beilage. Es steht jedem Lehrbetrieb frei, die Ansätze individuell zu gestalten.

Regieansätze 2021

Die Empfehlungen für Regieansätze 2021 berücksichtigen die Lohnerhöhungen wie auch die allgemeine Preisveränderung. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Regiepreise individuell kalkuliert werden müssen. Es handelt sich bei den Empfehlungen um unverbindliche Richtpreise. Es werden keine Preise vom EIT.aargau oder EIT.swiss vorgegeben; dies ist kartellrechtlich unzulässig. (Empfehlungen siehe Beilage.)

Weiterbildung im EAZ

Alle Weiterbildungskurse bis Ende Jahr sind abgesagt. Ab April 2021 werden wir Sie über unser aktuelles Angebot informieren.

Vielen Dank für das Verständnis!

erwerbstätig waren, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbender. Sie müssen zudem in den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig gewesen sein. Die Entschädigung geht entweder direkt an den Arbeitnehmer oder an den Arbeitgeber, wenn dieser den Lohn während des Urlaubs weiterhin bezahlt.

Höhe der Entschädigung

Wie beim Mutterschaftsurlaub beträgt die Entschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einen Höchstbetrag von 2744 Franken ergibt.

Kosten und Finanzierung

Finanziert wird der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub über die Erwerbsersatzordnung (EO), also überwiegend mit Beiträgen der Erwerbstätigen und der Arbeitgeber. Das Bundesamt für Sozialversicherungen schätzt die Kosten des Urlaubs bei Inkrafttreten der Vorlage auf rund 230 Millionen Franken pro Jahr. Für deren Finanzierung muss der Beitrag an die EO von heute 0,45 auf 0,50 Lohnprozente erhöht werden. Das ist eine Erhöhung um 50 Rappen pro 1000 Franken Lohn. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern übernehmen deren Arbeitgeber die Hälfte davon.

Anpassungen Sozialleistungen

AB 01.01.2021

Bitte beachten Sie, dass ab 01.01.2020 folgende AHV/IV/EO-Beiträge für Unselbständigerwerbende gültig sind (Beitragspflicht ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs).

Was	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total ab 31.12.2020	Bisher bis 1.1.2021
AHV-/IV-/EO Lohnbeiträge	5.3 %	5.3 %	10.6 %	10.55 %
ALV-1 Beiträge für Löhne bis CHF 148'200	1.10 %	1.10 %	2.20 %	2.20 %
ALV-2 Beiträge für Löhne ab CHF 148'201	0.50 %	0.50 %	1.00 %	2.20 %

Jahresbruttoarbeitszeit gemäss Art. 20.1 GAV

Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstag und Sonntag) beträgt 2'080 Std.

Lohnanpassungen 2021

MEDIENMITTEILUNG EIT.SWISS VOM 16.11.2020

Gemäss geltendem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) 2020-2023 werden die Mindestlöhne auf 1. Januar 2021 angepasst.

Die Kommission für Sozialpartnerschaft (KSP) und der Vorstand von EIT.swiss waren deshalb der Meinung, dass keine weiteren Anpassungen oder Verbesserungen zu verhandeln sind. Aus diesem Grund wurden in der Paritätischen Landeskommission (PLK) diesen Herbst keine Lohnverhandlungen geführt. Dementsprechend gibt es für das kommende Jahr weder Empfehlungen noch verbindliche Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern betreffend Lohnerhöhungen oder -anpassungen, die über die Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2021 hinausgehen.

Es steht den Unternehmen frei, individuelle Lohnanpassungen vorzunehmen. EIT.swiss empfiehlt, die negative Teuerung von 0.8 Prozent nicht auszugleichen (keine Lohnkürzung).

Mindestlohn gemäss Art. 17 GAV

(AUSZUG AUS DEM GESAMTARBEITSVERTRAG 2020-2023 DER SCHWEIZERISCHEN ELEKTROBRANCHE)

17. Mindestlohn

17.1 Die Vertragsparteien legen die Mindestlöhne für die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer fest. Für jugendliche Arbeitnehmer ohne EFZ in der Branche gelten bis zum 20. Altersjahr die Mindestlöhne nicht. Ebenso gelten die Mindestlöhne nicht für Lernende sowie für Lernende ab dem 20. Altersjahr.

17.2 Bis 31.12.2020 gelten die Mindestlohnklassen gemäss Anhang 5a. Ab 01.01.2021 gelten die Mindestlohnklassen gemäss Anhang 5b.

17.3 Es obliegt grundsätzlich dem Arbeitnehmer seine Berufserfahrung durch Arbeitszeugnisse oder andere gleichwertige Dokumente (z.B. Lohnabrechnungen, Sozialversicherungsabrechnungen etc.) nachzuweisen.

17.4 Die Mindestlöhne sind als Fixbetrag zu definieren. Die Mindestlöhne und Lohnanpassungen werden in den Anhängen 5a und 5b aufgelistet.

17.5 Kann ein von den Vertragsparteien des GAV festgelegter Mindestlohn durch Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers liegen (bspw. aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung), nicht bezahlt werden, so ist der PLK ein Gesuch betreffend Unterschreitung des Mindestlohns zu stellen.

AGENDA 2021

Reservieren Sie sich folgende Termine

Aargauischer Gewerbeverband Neujahrsapéro

Mittwoch, 6. Januar 2021

[Aufgrund der aktuellen Situation wurde der Neujahrsapéro abgesagt.](#)

EIT.swiss Branchentag «Die Elektrobranche im Wandel»

19. Januar 2021, Bern

EIT.aargau 105. Generalversammlung

Freitag, 19. März 2021, Wettingen

EIT.swiss Delegiertenversammlung

29. April 2021, Bern

Aargauischer Gewerbeverband Delegiertenversammlung mit anschliessendem Wirtschaftstag

29. April 2021, Wettingen

EIT.swiss und eev Bern Generalversammlung und Aargauer Abend

25./26. Juni 2021, Locarno

EIT.aargau Lehrabschlussfeier

30. Juni 2021, Wettingen

Mindestlöhne Artikel 17 GAV ab 1. Januar 2021 – 31.12.2023

ANHANG 5 B GAV

Die Sozialpartner haben sich auf neue Mindestlöhne ab 01.01.2021 geeinigt.

Tätigkeit	Pro Stunde	Pro Monat
Teamleiter mit Prüfungszertifikat nach Ausbildungsvorgaben EIT.swiss oder bei durch den Arbeitgeber vertraglich anerkannte Gleichwertigkeit.		
Nach erfolgreichem Prüfungsschluss	CHF 32.18	CHF 5'600.00
Elektromonteur / Elektroinstallateur mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI		
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	CHF 25.86	CHF 4'500.00
Per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 28.74	CHF 5'000.00
Montage-Elektriker mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI		
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	CHF 24.71	CHF 4'300.00
Per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung.	CHF 27.01	CHF 4'700.00
Telematiker mit eidg. Fähigkeitsausweis EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI		
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI	CHF 27.41	CHF 4'770.00
Per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung	CHF 30.46	CHF 5'300.00
Arbeitnehmer mit schulischem Berufsabschluss in der Elektrobranche oder einer ausländischen Elektrofachausbildung		
Ohne Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 24.71	CHF 4'300.00
Mit mindestens 2 Jahren Branchenerfahrung in der Schweiz	CHF 26.44	CHF 4'600.00
Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung in der Elektrobranche		
Ohne Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4'200.00
Mit mindestens 2 Jahre Branchenerfahrung	CHF 25.86	CHF 4'500.00

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 16.3 GAV mit dem Divisor von 174 zum Monatslohn.



EIT.aargau
für die Elektrobranche
www.eitaargau.ch

Elektroverband
Entfelderstrasse 19
Postfach, 5001 Aarau
062 746 20 40
info@eitaargau.ch

Elektro-Ausbildungszentrum

Weihermattstrasse 24, 5000 Aarau
062 822 12 75
eaz@eitaargau.ch